

Satzung

Ausfertigungsdatum: 22.06.2018

Stand: Zuletzt geändert durch die Hauptversammlung 2018 am 22.06.2018

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

Reichel AG

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Regensburg.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) Versand- und Internet-Einzelhandel mit Waren aller Art (gemäß NACE Code 47.91);
- b) Verlegen von Büchern (gemäß NACE Code 58.11), insbesondere Herstellung und Vertrieb von Büchern, Hörbüchern und ähnlicher Erzeugnisse in gedruckter und elektronischer Form.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Verwaltung eigenen Vermögens.

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck Dienstleistungen erbringen, andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen.

§ 3 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 92.046,82 und ist eingeteilt in 92.000 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).

(2) Die Aktien lauten auf den Namen und können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Die Zustimmung erteilt der Vorstand.

(3) Die Form der Aktienurkunden, der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Es können Sammelurkunden über Aktien ausgestellt werden. Der Aktionär trägt die Kosten der Verbriefung.

(4) Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden.

§ 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

(2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand gibt sich einstimmig eine Geschäftsordnung.

(3) Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind.

§ 5 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen niederlegen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Niederlegung fristlos erfolgen. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(4) Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar im Anschluss an seine Wahl aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so ist eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden in dessen Namen von dem Vorsitzenden und, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 6 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an dem Ort statt, den das einberufende Organ bestimmt. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Aktionäre können an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (Onlineteilnahme). Mitglieder des Aufsichtsrates, deren Wohn- und/oder Dienstsitz sich nicht im Inland befindet oder die aufgrund eines Auslandsaufenthaltes nicht anwesend sein können, dürfen an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung. Sind der Gesellschaft alle Aktionäre namentlich bekannt, kann die Hauptversammlung statt dessen durch eingeschriebenen Brief, durch einfachen Brief oder durch elektronische Post an die der Gesellschaft zuletzt benannten Adresse der Aktionäre unter Einhaltung einer Frist von mindestens dreißig Tagen vor dem Tage der Versammlung einberufen werden. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung werden dabei nicht mitgerechnet. Mit der Einberufung sind den Aktionären die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ohne Wahrung der Einberufungsförmlichkeiten kann eine Hauptversammlung abgehalten werden, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.

(3) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates und bei dessen Verhinderung ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied. Ist der Vorsitzende verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter bestimmt, so leitet die Hauptversammlung ein von der Hauptversammlung gewählter Versammlungsleiter. Nicht vor Ort anwesende Personen sind von der Versammlungsleitung ausgeschlossen.

(4) Zur Teilnahme und Abstimmung sind die Aktionäre berechtigt, deren Aktien am Tag der Hauptversammlung im Aktienbuch eingetragen sind. Umschreibungen im Aktienbuch werden in den letzten sieben Kalendertagen vor der Hauptversammlung nicht vorgenommen.

(5) In der Hauptversammlung gewährt eine Aktie eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt, wenn auf die Aktie die gesetzliche Mindesteinlage geleistet ist. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist schriftliche Form erforderlich und ausreichend.

(6) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel des Grundkapitals vertreten ist. Ist das nicht der Fall, so ist eine Hauptversammlung, die mit der gleichen Tagesordnung innerhalb der nächsten drei Monate stattfindet, beschlussfähig.

(7) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

(8) Der Beschluss der Hauptversammlung, die Höhe des Grundkapitals in der Satzung zu ändern, bedarf der einfachen Kapitalmehrheit. Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 7 Jahresabschluss

(1) Der Vorstand soll ohne Nutzung der nach § 264 Abs. 1 S. 2 HGB verlängerten Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses von kleinen Kapitalgesellschaften den Jahresabschluss in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres aufstellen.

(2) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, kann sie bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Dabei sind Beträge, die in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

(3) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so dürfen sie einen größeren Teil als die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen.

§ 8 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.